

**GEBÜHRENTARIF**

**DER POLITISCHEN GEMEINDE DAERGERLEN**

**VOM 23. 11. 2017**

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Dägerlen vom 23.11.2017 erlässt der Gemeinderat Dägerlen folgenden Gebührentarif:

**I. Verwaltung allgemein**

**Art. 1 Schreibgebühren**

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

**Art. 2 Kopien**

Papierausdruck		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.50

**Art. 3 Drucksachen**

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	CHF	10.00
Pläne	CHF	20.00

**Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG<sup>1</sup>**

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen		
Fotokopie im Format A4 oder A3		
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

---

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Elektronische Kopie  
online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50

- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen  
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger  
zusätzlich zum Seitenpreis CHF 35.00

Audio- oder Videoaufnahme  
bespielt durch öffentliches Organ  
pro Datenträger CHF 35.00

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm  
kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die  
durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs so-  
wie Teilnahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung  
von amtlichen Dokumenten, pro Stunde CHF 100.00

Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde CHF 100.00

#### **Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren**

Fahrzeuge  
Fahrzeugspesen pro km CHF 1.00

Spesen aller Art  
Porti, Telefon, Fax nach Aufwand  
Zustellgebühren nach Aufwand

Mahngebühren  
1. Mahnung gebührenfrei  
2. Mahnung CHF 20.00

#### **Art. 6 Personalkosten**

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)  
Gemeindeschreiber/-in pro Stunde CHF 140.00

Abteilungsleiter/-in pro Stunde CHF 120.00

Sachbearbeiter/-in pro Stunde CHF 95.00

Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde CHF 95.00

Administration CHF 70.00

Lernende/-r pro Stunde CHF 35.00

## II. Bauwesen

### Art. 7 Pauschalgebühren

#### Ordentliches Bewilligungsverfahren und bewilligungspflichtige Anlagen

Einfamilienhaus	Fr. 1'200.00
Reihen-Einfamilienhäuser, pro Haus	Fr. 900.00
Mehrfamilienhaus, inkl. 1 Wohnung	Fr. 1'400.00
jede weitere Wohnung	Fr. 300.00
Areal / Gesamtüberbauung	
1. Einfamilienhaus	Fr. 1'200.00
jedes weitere Einfamilienhaus	Fr. 400.00
1. Mehrfamilienhaus (Regelung Wohnung siehe oben)	Fr. 1'400.00
jedes weitere Mehrfamilienhaus	Fr. 800.00
Gewerbebau	nach Aufwand
mindestens jedoch	Fr. 1'200.00
Landwirtschaftliche Bauten	nach Aufwand
mindestens jedoch	Fr. 300.00
übrige neue Hauptgebäude (z.B. öffentliche Bauten)	nach Aufwand
mindestens jedoch	Fr. 1200.00
übrige Bauten (Anbauten, Umbauten, Nebenbauten, Rückbauten)	nach Aufwand
mindestens jedoch	Fr. 300.00
maximal	Fr. 2'000.00
Kleinbauten, Ausstattungen, Ausrüstungen, wie z.B. Garagen, gedeckte Pergola, Garten- und Gerätehäuser, Geländeänderungen, Parzellierung von Grundstücken, offene Autoabstellplätze, Lagerplätze, Stützmauern, Einfriedungen, Reklameanlagen, Schwimmbäder	nach Aufwand
mindestens jedoch	Fr. 300.00
maximal	Fr. 1'000.00
Revisionseingaben und Einreichung von ergänzenden Unterlagen (nach Erteilung Baubewilligung)	nach Aufwand
mindestens jedoch	Fr. 50.00
maximal	Fr. 1'500.00

Jauchegruben mindestens jedoch	nach Aufwand Fr. 200.00
Feuerungs- und Tankanlagen	
Neuanlage	Fr. 200.00
Ersatz gesamte Feuerungsanlage	Fr. 200.00
Ersatz nur Brenner	Fr. 50.00
Ersatz nur Kessel	Fr. 50.00
Cheminéeanlagen oder Ofen neu inkl. Kamin	Fr. 100.00
Ersatz Cheminéeanlage oder Ofen (Kamin wird belassen)	Fr. 50.00
Wärmepumpen	Fr. 100.00
Spezialfeuerungen	nach Aufwand
Feuerschau / periodische Kontrolle	nach Aufwand
Anzeigeverfahren mindestens jedoch maximal	je nach Aufwand Fr. 100.00 Fr. 500.00
Vorentscheid zwischen 10 bis 80 % der oben genannten Gebühren	nach Aufwand
Bauverweigerung zwischen 20 und 80 % der oben genannten Gebühren	nach Aufwand

### **Art. 8 Aufwendungen für die Prüfung von Baugesuchen**

Sämtliche Aufwendungen für die Prüfung von Baugesuchen und anderen Begehren, die durch die Gemeinde behandelt werden müssen, werden der Bauherrschaft effektiv weiterverrechnet. Bei Aufwendungen Dritter prüft der Bausekretär die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Rechnungsstellung.

### **Art. 9 zusätzliche Gebühren**

Zusätzlich zu den Baugebühren werden für folgende Aufwendungen die effektiv anfallenden Kosten erhoben:

#### **Kanalisationsanschluss**

Alle Kanalisationseingaben werden vom zuständigen Ingenieurbüro geprüft. Dieses Büro ist ebenfalls für die Einmessungen der Leitungen und die Baukontrollen zuständig.

#### **Wasseranschluss**

Alle Wassereingaben werden vom zuständigen Ingenieurbüro geprüft. Dieses Büro ist ebenfalls für die Einmessungen der Leitungen und die Baukontrollen zuständig.

Projektprüfung und Kontrollen für baulichen Zivilschutz durch ext. Ingenieurbüro

Die Schutzraumbaupflicht wird vom zuständigen Ingenieurbüro geprüft. Die Prüfung beinhaltet die Gesuchsprüfung, Ausführungsbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen und Ausstattungen.

Aufzugsanlagen

Die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und Abnahme der Anlagen werden von einem privaten Ingenieurbüro vorgenommen.

Durch Besonderheiten des Bauprojektes gegebenenfalls notwendige Gutachten bzw. Expertisen

Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, aufgrund besonderer Verhältnisse Spezialisten für die Prüfung eines Detailproblem es beizuziehen.

Wärmedämmung, Schallschutz, Heizung, Warmwasser, Klima- und Lüftungsanlagen/Projektprüfung und Ausführungsbestätigung

Die Ausstellung der entsprechenden Bestätigung und die Ausführungskontrolle unterliegen ermächtigten Privatpersonen und sind von den Gesuchstellern direkt zu vergeben und zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Prüfung bzw. die Kontrolle durch vom Gemeinderat beauftragte Fachpersonen. Sollten sich Mängel in den eingereichten Bestätigungen ergeben, werden die Überprüfungs-kosten dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Vermessungskosten

Sämtliche Vermessungskosten inkl. Einschneiden des Schnurgerüsts durch den zuständigen Gemeindegeometer werden direkt vom Geometer dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat ist befugt, spezielle Aufträge wie Feststellen des gewachsenen Terrains, Sockelhöhen, Terrainveränderungen, Feststellen von Bauzonen, Grenzen und Baulinien etc. dem Gemeindegeometer in Auftrag zu geben und die Kosten dem Gesuchsteller zu verrechnen. Die Gebühren des Geometers können dem ARE zur Überprüfung eingereicht werden.

Kantonale Amtsstellen (u.a. ARE, Denkmalpflege, AWEL)

Diese Amtsstellen verrechnen für spezielle Bewilligungen ihre Kosten direkt dem Gesuchsteller.

Jauchegruben

Die Eingaben für die Erstellung oder Änderung von Jauchegruben werden vom zuständigen Kontrollorgan geprüft und kontrolliert.

Baustellen-Umweltschutz

Während der Bauausführung können durch die zuständige Stelle Kontrollen hinsichtlich Baustellen-Umweltschutz durchgeführt werden. Die entsprechenden Aufwendungen werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

## **Art. 10 Gebührenreduktion**

<sup>1</sup> Wenn eine bewilligte Baute nicht ausgeführt wird, können die Pauschalgebühren bis max. zur Hälfte zurückerstattet werden.

<sup>2</sup> Wenn eine verfallene baurechtliche Bewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu ausgestellt wird, wird eine nach Aufwand errechnete Gebühr für die zu erbringende Teilleistung erhoben.

<sup>3</sup> Liegt der Aufwand für die Behörde und Verwaltung für die Bearbeitung einer Baueingabe entscheidend unter der Norm, können die Pauschalgebühren entsprechend reduziert werden.

## **Art. 11 Gebührenzuschläge**

<sup>1</sup> Bei ausserordentlichen Aufwendungen können die Pauschalgebühren gem. Art. 21 entsprechend dem effektiven Aufwand erhöht werden. Darunter fallen insbesondere:

- Kommunale Ausnahmegewilligungen
- Mehraufwendungen infolge Einreichung von mangelhaften Unterlagen
- zusätzliche Baukontrollen
- Aufwendungen für Projekt-Änderungen
- amtliche Prüfung in Fällen, wo private Kontrolle möglich ist

## **Art. 12 Planungen**

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

## **III. Einbürgerungen<sup>2</sup>**

### **Art. 13 Schweizerinnen und Schweizer**

Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer	gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei

---

<sup>2</sup> Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

#### **Art. 14 Ausländerinnen und Ausländer**

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 250.00

Ehepaare CHF 450.00

über 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 500.00

Ehepaare CHF 900.00

miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 250.00

Ehepaare CHF 450.00

über 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 500.00

Ehepaare CHF 900.00

miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

#### **Art. 15 Weitere Gebühren**

Sprachtest nach Aufwand

Grundkenntnistest nach Aufwand

#### **Art. 16 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid**

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat Gebühr gemäss Art. 14 und 15

Rückzug des Einbürgerungsgesuches gebührenfrei

Abschreibung des Einbürgerungsgesuches gebührenfrei

#### **Art. 17 Gebührenerlass**

Bei im Amte stehenden Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen der Gemeinde wird auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

#### **IV. Einwohnerkontrolle**

##### **Art. 18 Anmeldung**

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF	20.00
Mahnungen zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	20.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF	20.00

##### **Art. 19 Wochenaufenthalt**

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	60.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	60.00
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00

##### **Art. 20 Auszüge und Auskünfte**

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
- einfache Adressauskünfte	CHF	10.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	20.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)		gebührenfrei
Wohnsitzbestätigung für Stipendien, RAV, Schulen		gebührenfrei
Lebensbescheinigung	CHF	10.00
(Bestätigung auf vorgedrucktem Formular)		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)		gebührenfrei

##### **Art. 21 Dienstleistungen**

Hülle für Ausländerausweis		gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00

##### **Art. 22 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>3</sup>**

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

##### **Art. 23 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>4</sup>**

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	CHF	20.00
---	-----	-------

---

<sup>3</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

<sup>4</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

## V. Finanzen und Steuern

### Art. 24 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	CHF	40.00
Steuerausweis für Stipendien und Sozialversicherung		gebührenfrei
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	80.00
Kopien von Steuererklärungen	CHF	30.00
Löschung von Verlustscheinen	CHF	30.00
Löschung von Betreibungen nach erfolgter Zahlung		
Betreibungsforderung bis CHF 5'000.00	CHF	50.00
Betreibungsforderung ab CHF 5'000.00	CHF	100.00

(Die Gebühr schliesst allfällige der Gemeinde in Rechnung gestellte Kosten des Betreibungsamtes ein. Die Löschung einer Betreibung ist für den Gläubiger gesetzlich nicht vorgeschrieben und kann an verschiedene Bedingungen geknüpft werden.)

## VI. Friedhofswesen

### Art. 25 Bestattungskosten

Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz		
Reihengrab	CHF	500.00
Urnen- oder Kindergrab	CHF	300.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	100.00
Grabarbeiten		
Erdgrab	CHF	300.00
Urnen- oder Kindergrab	CHF	150.00
Gemeinschaftsgrab und bestehendes Grab	CHF	100.00

### Art.26 Miete, Grabunterhalt und -pflege

Erdbestattungsgrab-Bepflanzung	CHF	200.00
Urnengrab-Bepflanzung	CHF	145.00

## VII. Lebensmittelkontrolle

### Art. 27 Lebensmittelkontrolle

Eidg. Lebensmittelgesetz (LMG) vom 1.3.1995 und Lebensmittelverordnung (LMV) vom 1.3.1995

Die Gebühren für die kostenpflichtigen Lebensmittelkontrollen (Beanstandungen) werden jeweils nach den Ansätzen des kantonalen Labors Zürich festgesetzt.

## VIII. Polizeiwesen

### Art. 28 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	150.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	100.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	100.00

### Art. 29 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF	500.00
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF	800.00
vorübergehende Ausnahme / einmalige Bewilligung	CHF	100.00

### Art. 30 Abgaben für gebranntes Wasser<sup>5</sup>

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
von 1 bis 500	CHF	200.00
über 500 bis 1'000	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
usw.	max. CHF	8'000.00

### Art. 31 Hundehaltung

Jährlich Abgabe inkl. kant. Abgabe gem. Hundegesetz	CHF	150.00
---	-----	--------

Die Befreiung von der Abgabe richtet sich nach § 25 des Hundegesetzes

---

<sup>5</sup> Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

## Art. 32 Waffenscheine<sup>6</sup>

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

## IV. Mietgebühren für Anlässe

### Art. 33 Mietgebühren

Mobile Toilettenkabine		
für Einheimische	CHF	150.00
für Auswärtige	CHF	200.00
für Vereine	CHF	100.00
Fest-Bänke/Tische		
1. Garnitur	CHF	20.00
jede weitere Garnitur	CHF	10.00
Vereine		gebührenfrei

## X. Rechtspflege

### Art. 34 Friedensrichter<sup>7</sup>

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 bis 250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 bis 420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 bis 615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 bis 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

	CHF	100.00 bis 850.00
--	-----	-------------------

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

---

<sup>6</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

<sup>7</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.